

Merkblatt für Flüchtlinge zur Anhörung beim Bundesamt

(Wenn möglich vor der Anhörung lesen oder übersetzen lassen! Dieses Merkblatt dient ganz überwiegend zur Vorbereitung auf die Anhörung zu den Fluchtgründen. Ein separates sogenanntes „persönliches Gespräch“, mit dem erst festgestellt werden soll, ob Deutschland für die Behandlung des Antrages überhaupt zuständig ist, wird hier nicht behandelt.

1.Vorbemerkung

Vielleicht haben Sie gelernt, dass es unhöflich ist, auf eine Frage direkt zu antworten. Es kommt Ihnen vielleicht auch komisch vor, einer Person, die Sie gar nicht kennen, von sehr persönlichen Erlebnissen zu erzählen. Im Asylverfahren wird aber beides von Ihnen erwartet: Wenn man Ihnen eine Frage stellt, die Sie mit „ja“ oder „nein“ beantworten können, dann wird genau diese Antwort (ja oder nein) auch von Ihnen verlangt. Genau so ist es, wenn Sie eine direkte Frage gestellt bekommen, die mit wenigen Worten beantwortet werden kann. Beispiel: „Wann sind Sie geboren?“ Hier erwartet man die Antwort in drei Worten (Tag, Monat, Jahr). Beantworten Sie solche Fragen nicht kurz und direkt, sondern gehen erst noch auf andere Punkte ein, kann es sein, dass man Ihnen unterstellt, Sie wollten ablenken und etwas verschleiern. In der deutschen Sprache gibt es dazu sogar ein Sprichwort, welches lautet: „Um den heißen Brei herumreden“. Wie Sie diese kurzen, klaren Fragen beantworten, kann also entscheidend dafür sein, ob man Ihnen glaubt oder nicht.

Es wird Ihnen möglicherweise nicht leicht fallen, besonders dann, wenn Sie gerade erst angekommen sind, mit diesem Kommunikationsproblem umzugehen. Je besser Sie es aber verstehen, umso leichter werden Sie im Asylverfahren – aber auch im Alltag in Deutschland – erfolgreich kommunizieren können.

Dazu noch zwei Hinweise:

Nur weil jemand hier kurze, knappe Antworten erwartet, heißt das nicht, dass Sie verpflichtet sind, auch jede Frage zu beantworten. Fragen, die unsittlich oder unhöflich sind, müssen Sie nicht beantworten. Gleiches gilt z.B. für Fragen, mit denen Sie sich einer Straftat bezichtigen müssten. Beispiel: „Haben Sie das Handtuch gestohlen?“ Diese Frage müssen Sie nicht beantworten, denn Sie müssen sich nicht selbst belasten. Sagen Sie in diesen Fällen aber klar und deutlich, dass und ggf. warum Sie nicht antworten.

Wenn man Ihnen Fragen stellt, die aus Ihrer Sicht nicht kurz und knapp beantwortet werden können, dann sollten Sie das direkt sagen. Das ist nicht unhöflich! Würde man von Ihnen z.B. verlangen, Ihr Fluchtschicksal „in drei Sätzen“ zu beschreiben, dann geht das eben nicht. Das wird und muss Ihr Gegenüber verstehen. Wenn Sie ihm also erklären, dass Sie mehr Zeit für die Erklärungen zu Ihrer Flucht benötigen, kann er sich darauf einstellen.

2.Zweck der Anhörung

Sie werden zu Ihrem persönlichen Schicksal befragt, weil das zuständige „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ (in Zukunft: Bundesamt) feststellen will, ob Sie politisch verfolgt sind oder aus anderen Gründen nicht in Ihr Herkunftsland zurückkehren können.

Etwas vereinfacht gesagt: Politische Verfolgung wird bejaht, wenn ein Mensch wegen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, des Geschlechts oder wegen der politischen Überzeugung durch den Staat oder durch Kräfte, die vergleichbare Macht ausüben, verfolgt worden ist oder wenn er dies befürchten muss. Auch wenn Einzelpersonen Verfolgungshandlungen androhen oder ergreifen, kann Verfolgung bejaht werden. Nämlich dann, wenn die Machthaber im Herkunftsland dagegen nicht schützen können oder nicht schützen

wollen. Es kann auch sein, dass Sie aus einer Bürgerkriegssituation geflohen sind oder Ihnen eine unmenschliche Bestrafung droht, wenn Sie wieder in Ihr Herkunftsland zurückkehren. Schließlich ist es auch denkbar, dass Sie aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung oder fehlender familiärer Unterstützung in Ihrem Herkunftsland nicht überleben könnten. Diese Punkte müssen vom Bundesamt durch Ihre Befragung ermittelt werden.

In der Bundesrepublik müssen Sie die für Sie bestehende Verfolgungsgefahr eigentlich nicht beweisen. Sie müssen jedoch eine Erklärung abgeben, die logisch, nachvollziehbar und frei von Widersprüchen ist und die es den Behörden ermöglicht, Ihnen Ihr persönliches Verfolgungsschicksal zu glauben. Dieses Prinzip soll Ihnen zwar helfen, da Sie politische Verfolgung meistens gar nicht beweisen können. Das Prinzip kann aber auch gefährlich sein: Entdeckt das Bundesamt nämlich Widersprüche oder „Lügen“, wird Ihnen häufig gar nichts mehr geglaubt. Lassen Sie sich deshalb nicht, z.B. von Landsleuten oder von anderen „Beratern“, einreden, Sie sollten wichtige Tatsachen anders darstellen als sie sich in Wahrheit ereignet haben. Man wird Ihnen, wenn man die Wahrheit herausfindet, später kaum noch glauben. Auch hier gibt es in Deutschland einen Spruch: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht“. Gehen Sie nicht davon aus, dass man Ihnen nicht anmerkt, wenn Sie nicht die Wahrheit sagen. Nur wenige Menschen können so gut „lügen“, dass sie dies auch in einer intensiven Befragungssituation aufrechterhalten können.

Natürlich haben Sie das Recht, Dinge nicht zu sagen, die Sie oder andere Personen in Gefahr bringen könnten. Dann erklären Sie das aber und sagen sie auch, warum Sie sich so entschieden haben. Sagen Sie aber nichts Falsches. Stellen Sie auch Dinge, die Sie nicht genau wissen, nicht als „sicher“ dar. Wenn Sie sich nicht mehr erinnern können, machen Sie dies deutlich. Die Behörden in Deutschland haben viele Mittel und Wege, um Informationen auch über Vorgänge im Ausland einzuholen. Durch das Internet und andere Quellen hat das Bundesamt viele Informationen zu Ereignissen in Ihrer Heimat und wird diese mit Ihren Angaben vergleichen. Oft wird es das Bundesamt darauf anlegen, auch aus kleinen Ungenauigkeit eine „Lüge“ zu konstruieren.

Aus diesem Grund sagen Sie bitte alles, was Ihnen passiert ist oder was Sie befürchten müssen. Es reicht z.B. in der Regel nicht aus, dass Sie lediglich von Ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Minderheitengruppe berichten. In aller Regel müssen Sie Ihre persönlich erlebte Verfolgung beschreiben, um als Flüchtling anerkannt zu werden. Es reicht auch nicht auszusagen, dass in Ihrer Heimat keine Demokratie ist. Sie müssen persönlich von den Folgen der fehlenden Demokratie betroffen sein und dies dem Bundesamt schildern können.

Bitte bedenken Sie: Die Deutschen nehmen es ganz genau mit Daten und Fakten. Sie müssen Antworten haben auf Fragen nach „Wer“, „Wo“, „Was“, „Wann“, „Wie“, „Warum“, „Wie lange“. Bitte haben Sie keine falsche Scham: Auch wenn Ihnen etwas peinlich sein mag und auch wenn Personen bei den Behörden Ihnen nicht freundlich gegenüber treten, müssen Sie alles erzählen, was Ihnen passiert ist oder wovor Sie Angst haben. Stellen Sie sich in dieser Situation immer vor, Sie erzählten einem guten Freund, was Ihnen seit Beginn der Verfolgung (das kann vor langer Zeit angefangen haben) passiert ist. Auch wenn die Person, die Sie anhört, natürlich kein guter Freund ist, hilft Ihnen dieser Kunstgriff doch, dasjenige zu tun, was notwendig ist: Sie müssen lebendig, menschlich nachvollziehbar und umfassend alles berichten. Die Person, die Ihnen zuhört, muss sich durch Ihren Bericht alles gut vorstellen, sie muss sich „ein Bild machen“ können. Es ist also nicht schlimm, wenn Sie in der Anhörung Gefühle zeigen.

3. Vor der Anhörung

Es kann passieren, dass man Sie vor der Anhörung nach Papieren befragt oder Sie sogar körperlich durchsucht. Auch wird Ihnen Ihr Handy abgenommen, da man Ihre Telefonverbindungen überprüfen wird. Hierdurch versuchen die Behörden herauszufinden, auf welchem Weg Sie in die Bundesrepublik gekommen sind und ob Ihre Angaben zu Ihrer Staatsangehörigkeit stimmen. Sie sind aber nicht verpflichtet, das Handy zur Anhörung mitzubringen. Sie können die Herausgabe auch verweigern.

Es kann auch passieren, dass man Ihnen Ausweise, Pässe oder andere Papiere abnimmt. Verlangen sie deshalb in jedem Fall Fotokopien dieser Dokumente. Das ist Ihr Recht. Am allerbesten ist es, wenn man Ihnen schriftlich bestätigt, welche Dokumente Sie abgegeben haben.

Es kommt leider immer wieder vor, dass von Ihnen vor oder nach der Anhörung durch Amtspersonen verlangt wird, Sie sollten einen Antrag auf Ausstellung eines Reisedokuments durch Ihren Heimatstaat stellen und hierzu Unterschriften leisten. Oftmals werden hierfür sogar Originalformulare der Heimatbotschaften benutzt. Unter gar keinen Umständen, egal wie sehr man Ihnen drohen mag, sollten Sie Derartiges unterschreiben. Sie sind hierzu zu diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet! Sie wollen ja in Deutschland Schutz und nicht in Ihr Heimatland zurückkehren!

Nochmals: Unterschreiben Sie in diesem Verfahrensstadium nichts, was mit der Beschaffung von Dokumenten Ihres Heimatstaates zu tun hat!

Spätestens zu Beginn der Anhörung wird man Sie nach Ihrem Reiseweg fragen. In der Regel ist das allerdings schon vorher in dem sogenannten „persönlichen Gespräch“ vor der Anhörung zu den Fluchtgründen geschehen. Besonders wenn Sie über ein Land, das zur Europäischen Union gehört, nach Deutschland gekommen sind, besteht die Gefahr, dass man Sie in dieses Land zurückschicken will. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie in diesem Land einen Asylantrag gestellt oder Fingerabdrücke abgegeben haben. Mit fast allen EU-Staaten, aber auch mit Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein, gibt es nämlich eine entsprechende Vereinbarung, die Dublin-Verordnung. Diese gilt auch, wenn Sie von einem dieser Länder ein Visum hatten, mit dem Sie nach Europa gekommen sind. Über den Fingerabdruck, den Sie bei der Botschaft dieses Landes im Visumverfahren abgegeben haben, kann das Bundesamt herausfinden, dass Sie ein Visum erhalten haben.

Nach dem Gesetz sind Sie verpflichtet, auch zu Ihrem Reiseweg wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Niemand darf Ihnen etwas anderes raten. Sie sollten bei der Einreise über einen der oben genannten Staaten oder mit einem Visum dieser Staaten in jedem Fall versuchen, vor der Anhörung eine Beratung durch Anwälte, Sozialarbeiter oder Flüchtlingsbetreuer zu erhalten. Manchmal gibt es nämlich Alternativen zum Asylantrag, so dass die Gefahr einer Überstellung in diese Staaten nicht besteht.

Wenn Sie mit dem Flugzeug nach Deutschland gekommen sind, wird man von Ihnen verlangen, dass Sie dies beweisen. Beweismittel sind z.B.: Stempel im Pass, Flugkarten, Einsteigekarten (Boarding Pass). Es können aber auch Utensilien aus dem Flugzeug sein (z.B. Zeitschrift der Fluggesellschaft, Sicherheitshinweise mit Aufdruck der Fluggesellschaft, Servietten, Essutensilien, Spielzeug etc). Häufig passiert es, dass Mitglieder einer Familie separat angehört werden und dass man nachfragt, wo Sie gesessen (am Fenster, in der Mitte oder am Gang) und was Sie zu Essen gehabt haben, welcher Film gezeigt wurde, welche Uniformen die Flugbegleiter anhatten, welche Farbe das Emblem der Fluggesellschaft hatte etc. So will man herausfinden, ob Sie wirklich mit dem Flugzeug direkt eingereist sind.

4. Die Anhörung

Zu Beginn wird man Sie fragen, ob Sie sich gesund fühlen. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten Sie dies unbedingt sagen. Möglicherweise wird die Anhörung dann abgebrochen. Es ist aber sehr wichtig, dass Sie fit genug sind, um die Fragen zu beantworten.

Danach wird man Sie oft nach Ihren Personalien und nach Identitätspapieren fragen. Bitte denken Sie dabei gut nach, denn diese Fragen können für Ihren späteren Aufenthalt in Deutschland sehr wichtig sein. Man wird auch Ihre letzte Anschrift in Ihrer Heimat wissen wollen. Passen Sie hier gut auf, denn hier entstehen oft Verwirrungen. So muss man sich in Deutschland unter der Adresse registrieren lassen, wo man wohnt. Das wäre also die offizielle Adresse. Vielleicht gibt es in Ihrer Heimat eine solche Registrierung gar nicht. Wenn man also von Ihnen die offizielle Adresse wissen will, müssen Sie dies klarstellen. In der Regel will das Bundesamt Ihren letzten tatsächlichen Aufenthaltsort wissen. Haben Sie also z.B. normalerweise bei Ihren Eltern gewohnt, haben sich aber nach der Verfolgung an einem anderen Ort versteckt, ist dort Ihre letzte Adresse. Oft werden Sie auch nach Verwandten in der Heimat gefragt. Auch diese Frage ist für Ihren späteren Aufenthalt wichtig. Wenn Sie nämlich im Asylverfahren anerkannt werden und Sie anschließend Ihre Familie nach Deutschland holen wollen, wird man manchmal nachsehen, ob Sie schon in der Anhörung Ihre Heirat oder Ihre Kinder erwähnt haben.

Wenn Sie keine Identitätspapiere haben, kann man Ihnen auch allgemeine Fragen zu Ihrer Heimat stellen. Manchmal müssen Sie ihre Nationalhymne singen oder die Zahlungsmittel in Ihrer Heimat benennen oder die Namen wichtiger Persönlichkeiten oder Zeitungen und Fernsehsender kennen. Damit will das Bundesamt herausbekommen, ob Sie auch wirklich aus dem Land kommen, das Sie angegeben haben.

Dann endlich wird das Bundesamt Sie nach den Gründen fragen, die zu Ihrer Ausreise geführt haben. Hier müssen Sie wirklich alles erzählen, was Ihnen in Ihrer Heimat passiert ist oder wovor Sie sich fürchten. Dies ist besonders wichtig, wenn Sie keine Beweise für Ihre Verfolgung (etwa Zeitungsartikel über Ihre Verhaftung, Unterlagen über Strafverfahren gegen Sie) haben. Dem Bundesamt bleibt dann nur die Möglichkeit, Ihnen zu glauben – oder eben nicht.

Wenn Sie oder ein Anwalt für Sie eine schriftliche Begründung des Asylantrages eingereicht hatten, sollten Sie sich diese unbedingt vor der Anhörung noch einmal durchlesen. Lassen Sie sich aber nicht in den Mund legen, dass diese Papiere alle Asylgründe enthalten. Die Mitarbeiter des Bundesamts müssen Ihnen Gelegenheit geben, alles (auch Neues) sagen zu können. Alle schriftlichen Unterlagen dienen nur der Vorbereitung! Die Anhörung ist der wichtigste Teil des Asylverfahrens.

Vermeiden Sie bei Ihrer Darstellung Widersprüche. Bestehen Sie – wenn nötig sehr deutlich – darauf, dass Sie alles vortragen können, was Sie wollen. Alles, was Sie bei der Anhörung sagen, muss auch in das Protokoll aufgenommen werden. Darauf sollten Sie hinweisen, auch wenn man Ihnen das Gegenteil sagt.

Oftmals stellt man Ihnen nur Fragen. Wenn diese Fragen nicht auf alles eingehen, was Sie sagen wollen, so müssen Sie spätestens vor Ende der Anhörung darauf bestehen, im Zusammenhang das erzählen zu können, was Sie sagen wollen. Insbesondere wenn Ihnen Fragen gestellt werden, die man nicht mit ja oder nein beantworten kann, sollten Sie die Gelegenheit nutzen, möglichst viel im Zusammenhang zu erzählen. Sie sollten also bei der Darstellung der Gründe Ihrer Flucht nicht darauf warten, dass man Ihnen Fragen stellt, sondern versuchen, gleich alles so ausführlich wie möglich zu beschreiben.

Wenn Sie gesundheitliche Probleme haben und denken, dass Sie im Fall der Rückkehr in Ihre Heimat deshalb in Lebensgefahr sind, sollten Sie dies dem Bundesamt berichten, auch wenn

man Sie nicht ausdrücklich danach fragt. Sie können in der Anhörung auch Atteste über Ihre gesundheitliche Situation mitnehmen und diese vorlegen. Manchmal wird das Bundesamt Sie dann auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist ausführlichere Arztberichte nachzureichen.

Wenn Sie hier in Deutschland Ihre politischen oder religiösen Aktivitäten, die zu Ihrer Verfolgung geführt haben, fortsetzen, müssen Sie davon ebenfalls berichten. Danach fragt das Bundesamt in der Regel nicht von sich aus, obwohl es sehr wichtig ist.

Wenn Sie aufgrund Ihrer sexuellen Orientierung aus Ihrer Heimat geflohen sind, müssen Sie keine Angst haben: in Deutschland ist Homosexualität nicht strafbar. Sie sollten also offen darüber berichten, auch wenn Ihnen dies vermutlich sehr schwer fallen wird, weil Sie dies in Ihrer Heimat nicht konnten. Wenn Ihnen Fragen in diesem Zusammenhang zu intim sind, sollten Sie das sagen.

Bei der Anhörung wird – sofern nötig – ein Dolmetscher der Behörde anwesend sein. Stellen Sie sicher, dass Sie diesen Dolmetscher auch verstehen, und dass er Sie versteht. Wenn es da irgendwelche Probleme gibt, müssen Sie mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln klar machen, dass eine Verständigung nicht gut möglich ist. Haben Sie keine falsche Scheu, etwa weil der Dolmetscher aus Ihrem Kulturkreis oder gar aus Ihrem Land kommt. Es geht um Ihr Lebensschicksal und nicht um den Dolmetscher. Denken Sie auch nicht, dass der Dolmetscher automatisch Ihr Verbündeter ist.

Der Dolmetscher muss alles, was Sie gesagt haben, in die deutsche Sprache übersetzen. Anschließend muss er Ihnen alles, was in das Diktiergerät gesprochen wird, in Ihre Sprache zurückübersetzen. Nach der Anhörung soll das Diktierte dann abgeschrieben und Ihnen nach einer Wartezeit noch einmal zurückübersetzt werden.

Manchmal wird der Dolmetscher per Video zugeschaltet sein. Lassen Sie sich davon nicht irritieren. Es ist wichtig, dass Sie ihn auch per Video gut verstehen können. Ist das nicht der Fall, sagen Sie das bitte sofort!

Oftmals müssen Sie sehr früh morgens beim Bundesamt sein. Leider werden Sie aber oft nicht direkt angehört, sondern müssen unter Umständen mehrere Stunden warten. Die Warteräume sind dafür nicht immer eingerichtet. Denken Sie also an ausreichend Getränke und Essen. Wenn Sie Kinder mitnehmen, denken Sie an Spielzeug, denn das Warten kann sehr langweilig sein. Wenn Ihr Kind nicht selbst angehört wird und daher keine eigene Einladung erhalten hat, kümmern Sie sich am besten um eine Kinderbetreuung für Ihren Anhörungstag. Es ist nicht nötig, dass Ihr Kind mit zum Bundesamt kommt. Sie können auch bei Ihrer Erstaufnahmeeinrichtung nachfragen, ob Ihr Kind an dem Tag in der Kindertagesstätte der Erstaufnahmeeinrichtung betreut werden kann. Wenn Sie keine Kinderbetreuung haben und mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner zum Anhörungstermin kommen, können Sie sich bei der Betreuung Ihres Kindes abwechseln. In einigen Einrichtungen des Bundesamtes gibt es auch Spielecken für Kinder. Versuchen Sie auf jeden Fall insbesondere bei sehr kleinen Kindern, diese während der Anhörung von anderen betreuen zu lassen. Sie müssen sich selbst gut konzentrieren können. Wenn Ihr Kind unruhig ist und Sie sich um Ihr Kind kümmern müssen, werden Sie abgelenkt und können den Fragen nicht gut zuhören oder wollen vielleicht, dass die Anhörung schneller vorbeigeht. Dies ist für das Verfahren nicht gut.

5. Ihre Rechte bei der Anhörung

- Wenn Sie aus nachvollziehbaren Gründen bestimmte, sehr persönliche Dinge nur vor bestimmten Personen sagen wollen, dann erklären Sie das vor der Anhörung. Beispiele: Eine Frau möchte nur vor einer Frau aussagen. Dasselbe kann aber auch passieren, wenn ein Mann Dinge nur vor einem Mann sagen will. Ebenso, wenn man sehr schlimme Dinge

erlebt hat, die dazu führen, dass die Anhörung mit besonderer Sensibilität durchgeführt werden muss, z.B. bei Traumatisierung.

Beim Bundesamt gibt es besonders geschulte Personen, man nennt sie „Entscheider mit Sonderaufgaben“. Es gibt sie für unbegleitete Minderjährige, Folteropfer, traumatisierte Personen und geschlechtsspezifisch Verfolgte sowie Opfer von Menschenhandel. Sie können und sollten ganz ausdrücklich darum bitten, von einer solchen Person (oder nur von einer Frau und einem weiblichen Dolmetscher oder nur einem Mann und einem männlichen Dolmetscher) angehört zu werden. Verweigert man Ihnen das, haben Sie das Recht, an der Anhörung nicht teilzunehmen. Ich rate Ihnen dringend, dieses Recht auch wahrzunehmen.

- Sie können zu jeder Anhörung einen Dolmetscher Ihrer eigenen Wahl mitnehmen; Sie können ferner einen Bevollmächtigten Ihrer Wahl mitbringen (das kann auch ein Freund sein); das steht ausdrücklich im Gesetz. Dies sollten Sie aber am besten vorher beim Bundesamt ankündigen (Name und Adresse nennen), damit es keine Probleme an diesem für Sie so wichtigen Tag gibt. Natürlich darf Sie auch ein Anwalt begleiten.

Ich rate Ihnen dazu, wenn es irgendwie möglich ist, einen Dolmetscher oder einen Bevollmächtigten mitzunehmen. Es hat sich gezeigt, dass die Anhörung in einem solchen Fall sorgfältiger ist. Außerdem haben Sie dann einen Zeugen, wenn es Unregelmäßigkeiten geben sollte.

Natürlich darf die Vertrauensperson oder der Vertrauensdolmetscher nicht für Sie sprechen. Er war ja in der Regel auch nicht bei Ihrer Verfolgung dabei. Es ist aber gut, eine vertraute Person bei sich zu haben. Außerdem kann diese Person auch darauf achten oder sogar darauf dringen, dass Unklarheiten beseitigt werden oder dass Missverständnisse aufgeklärt werden.

Sollte man Ihnen die Anwesenheit eines Dolmetschers oder eines Bevollmächtigten nicht erlauben, so verweisen Sie auf dieses Merkblatt und bestehen Sie darauf, dass man die Anwesenheit gestattet. Erklären Sie auch ausdrücklich, dass Sie die betreffende Person „für die Dauer der Anhörung bevollmächtigen“.

Verweigert man Ihnen die Anwesenheit Ihres Dolmetschers/Bevollmächtigten weiterhin, so haben Sie zwei Möglichkeiten: Entweder Sie verlassen die Anhörung – dies können Sie tun, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Oder Sie bestehen zumindest darauf, dass die Nichtteilnahme des von Ihnen gewünschten Dolmetschers/Bevollmächtigten im Protokoll vermerkt wird – dies müssen Sie auf jeden Fall tun!

- Sie haben ferner das Recht, alles das, was Sie sagen wollen, auch sagen zu dürfen. Und alles, was Sie gesagt haben, muss in das Protokoll aufgenommen werden. Lassen sie es auch nicht zu, dass man es Ihnen nicht erlaubt, im Zusammenhang zu erzählen. Alles was Sie dann im Zusammenhang erzählen, muss aufgenommen werden, auch wenn es möglicherweise bereits in einer vorausgegangenen Frage (teilweise) behandelt worden ist.
- Schwierige Sachverhalte können Sie auch vorher für sich schriftlich niederlegen. Es kann Ihnen auch nicht verboten werden, gewisse Daten auf einen Zettel zu schreiben und diesen zu der Anhörung mitzubringen und zu verwenden. Auch hat die Anhörungsperson kein Recht, in Ihre privaten Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen oder Ihnen diese gar wegzunehmen. Allerdings ist es immer besser und auch nachvollziehbarer, wenn Sie ohne schriftliche Notizen lebendig über Ihr Schicksal berichten können.
- Sollte man Sie mit irgendeinem Papier aus Ihrer Akte oder von anderswo konfrontieren und Ihnen hierzu Fragen stellen, so haben Sie das Recht, Akteneinsicht zu verlangen. Das steht

in § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ein Asylverfahren ist kein „Geheimprozess“, man muss Ihnen solche Papiere zeigen und, wenn nötig, auch übersetzen. Dies auch vor Beantwortung irgendwelcher Fragen.

- Wenn Sie die deutsche Sprache nicht sprechen, haben Sie das Recht, dass der Dolmetscher Ihnen alles, was gesagt wurde, in Ihre Sprache zurückübersetzt. Verzichten Sie nicht auf dieses Recht! Unterschreiben Sie unter gar keinen Umständen, dass Sie auf eine Rückübersetzung verzichtet haben! Bestehen Sie darauf, dass Ihnen jedes Wort zurückübersetzt wird. Gestatten Sie es nicht, dass der Dolmetscher lediglich eine Inhaltsangabe einer Seite oder eines Absatzes macht. Häufig geschieht dies nach dem Motto: *„Hier steht dann das, was Sie eben gerade gesagt haben zu ...“*. Akzeptieren Sie ein solches Verfahren unter gar keinen Umständen. Sie müssen nämlich überprüfen, ob alles ganz richtig niedergeschrieben wurde; deshalb muss Ihnen alles wörtlich zurückübersetzt werden! Das Protokoll ist für das weitere Verfahren von großer Wichtigkeit. Man wird Sie an den dort aufgeschriebenen Angaben festhalten, es ist nur sehr schwer, von diesen Angaben abzurücken. Lassen Sie sich vom Dolmetscher auch nicht hetzen.
- Sie haben ferner das Recht, dass in das Protokoll nur aufgenommen wird, was Sie auch wirklich gesagt haben. Oftmals finden sich in Protokollen Sätze, die nie gesagt wurden, wie zB:
 - ein Satz dazu, dass es mit dem Dolmetscher keine Schwierigkeiten gab,
 - oder eine Formulierung, dass Sie bei der Anhörung alles Wichtige gesagt haben.

Bestehen Sie darauf, dass derartige Sätze gestrichen werden, wenn Sie sie nicht gesagt haben. Sie sollten in jedem Fall erklären, dass Sie das Protokoll ohne die Streichung nicht unterschreiben werden, weil ein Protokoll dasjenige wiedergeben muss, was Sie selbst gesagt haben und nicht dasjenige, was die Behörde möchte, dass Sie gesagt hätten.

Wenn Sie merken, dass man Ihnen das Protokoll später gar nicht zur Unterschrift vorlegen will, bestehen Sie jedenfalls darauf, dass Änderungen so aufgenommen werden, wie Sie es wünschen. Unterschreiben Sie auch erst, wenn eine Rückübersetzung stattgefunden hat; manchmal legt man Ihnen nämlich das Protokoll aus Zeitgründen schon vorher zur Unterschrift vor und die Übersetzung erfolgt erst nachher oder gar nicht.

- Sie haben ferner das Recht, dass alles genau so aufgenommen wird, wie Sie es gesagt haben. Häufig entstehen Fehler nämlich bei der Übersetzung oder beim Diktat oder beim Abschreiben des Diktats.

Hierzu ein Beispiel:

Sie haben beispielsweise gesagt, Ihre Ausreise aus dem Heimatland erfolgte am 10. Januar. Im Protokoll steht anschließend, die Ausreise erfolgte am 1. Januar. Sorgen Sie dafür, dass Derartiges korrigiert wird. Gestatten Sie aber nicht, dass in dem Beispielfall in das Protokoll eine Formulierung aufgenommen wird, mit dem Inhalt:

„Beim Verlesen korrigiert der Antragsteller das Datum.“

Tatsächlich wurde ja in dem Beispiel das Datum nicht korrigiert, sondern es war falsch verstanden, übersetzt oder abgeschrieben worden. Aus solchen „Korrekturen“ werden oft von den Behörden Ablehnungsgründe wegen „Widersprüchlichkeit“ konstruiert!

Merken Sie jetzt, wie wichtig es ist, eine Person Ihres Vertrauens zur Anhörung mitzunehmen?

6. Was Sie auch noch unbedingt beachten sollten:

- Machen Sie gleich zu Anfang der Anhörung klar, dass Sie am Ende das Protokoll der Anhörung mitzunehmen wünschen und dass Sie auch wünschen, dass man Ihnen das Protokoll vor Ende der Anhörung in Ihre Sprache zurückübersetzt.
- Wenn man Ihnen Papiere abgenommen hat, verlangen Sie spätestens jetzt, dass man Ihnen Kopien aushändigt. Wenn man dies nicht tut, verlangen Sie, dass dies ins Protokoll aufgenommen wird!
- Unterscheiden Sie nichts, was falsch verstanden wurde, was Sie nicht gesagt haben oder was Sie nicht genau verstanden haben. Es ist besser, nicht zu unterschreiben als etwas Falsches zu unterschreiben oder etwas, was Ihnen nicht wortwörtlich zurückübersetzt wurde. Aus der Weigerung zu unterschreiben, kann Ihnen kein Nachteil entstehen. Folgender Rat ist richtig: **Bei jedem noch so geringen Zweifel, ob alles richtig im Protokoll steht, sollten Sie nicht unterschreiben!**
- Die Anhörungssituation wird für Sie fremd und ungewöhnlich, manchmal auch angsterregend sein. Lassen Sie sich hiervon bitte nicht einschüchtern. Bei der Anhörung sind Sie die wichtigste Person; alles was Sie sagen möchten, darf und muss gesagt werden können.
- Wenn Ihr Dolmetscher/Bevollmächtigter Fragen hat oder Erklärungen abgeben möchte, sorgen Sie dafür, dass er auch Fragen stellen oder Erklärungen abgeben darf. Sollte dies verweigert werden, so bestehen Sie darauf, dass zumindest die Weigerung in das Protokoll aufgenommen wird; bei Zweifeln unterschreiben Sie das Protokoll nicht!
- Qualität und Freundlichkeit der Personen, die Sie anhören, sind unterschiedlich. Manche sind sehr freundlich, manche sind sehr unfreundlich, manche Personen sind „neutral“ und Sie können sie nicht einschätzen. Egal, wie sich die Person Ihnen gegenüber verhält: Bestehen Sie in jedem Fall auf der Beachtung aller Ihrer Rechte. Je nachdem wie die Anhöfungsperson Ihnen gegenübertritt, seien Sie auch freundlich, bestimmt oder neutral. Aber auch bei freundlichen Personen dürfen Sie auf keinen Fall auch nur eines Ihrer Rechte aufgeben!
- Lassen Sie sich nicht zu Erklärungen verleiten, die mit Ihrem Rechtsanwalt, wenn Sie einen solchen haben, nicht abgestimmt sind.

Geben Sie z.B. keine Erklärungen ab, dass Sie auf den Asylantrag Ihrer Kinder verzichten. Sollte man derartige Erklärungen von Ihnen erwarten oder fordern, so sagen Sie, dass Sie dies erst besprechen wollen. Eine solche Erklärung kann auch später noch schriftlich abgegeben werden.

- Regelmäßig ist die Anhörung für Sie eine Ausnahmesituation.

Geben Sie deshalb unter keinen Umständen Erklärungen ab, dass Sie alles zu Ihrem Verfolgungsschicksal gesagt haben. Zum einen kann man dies oftmals gar nicht innerhalb kurzer Zeit; zum anderen passiert es sehr häufig, dass einem später noch etwas einfällt, was man in der Aufregung vergessen hatte.

- Lassen Sie sich bei der Anhörung nicht zur Eile drängen. Sie haben ein Recht darauf, dass so viel Zeit zur Verfügung steht, wie Sie benötigen, um Ihr Schicksal zu erklären.

Ich wünsche Ihnen bei der Anhörung viel Erfolg. Bitte haben Sie keine Angst. Wenn Sie die Ratschläge dieses Merkblatts beherzigen, kann Ihnen nicht viel passieren. Jedenfalls aber sind Sie dann sicher, dass Sie ein faires Verfahren erhalten.

Und noch etwas: Haben Sie keine Angst darauf zu bestehen, dass die in diesem Merkblatt beschriebenen Rechte eingehalten werden. Fordern Sie diese auch ein. Deutschland will ein demokratisches Land sein. Und zur Demokratie gehört, dass jeder Bürger Rechte hat. Betrachten Sie die Wahrnehmung Ihrer Rechte als eine wichtige Übung in Sachen Freiheit und Demokratie.

7. Nach der Anhörung

- Sie sollten eine Abschrift des Protokolls von der Behörde erhalten. Wenn nicht, bestehen Sie darauf. Machen Sie von dem Protokoll eine Kopie und geben Sie diese unbedingt Ihrem Anwalt oder Betreuer, wenn Sie einen haben.
- Sie sollten sich nach der Anhörung unbedingt mit einer Person zusammensetzen, die Ihre Sprache und die deutsche Sprache spricht und das Protokoll nochmals in Ihre Sprache zurückübersetzen lassen. Dies kann nicht Ihr Anwalt für Sie tun, sondern Sie müssen sich selbst um einen Dolmetscher kümmern. Oft erkennen Sie bei dieser weiteren Rückübersetzung Missverständnisse und Probleme, die Sie unbedingt dem Anwalt oder dem Bundesamt mitteilen müssen.
- Wenn es Unregelmäßigkeiten bei der Anhörung gab, so setzen Sie bitte sich sofort danach hin (soweit möglich mit anderen Personen, die bei der Anhörung dabei waren), und schreiben Sie alles in einem „Gedächtnisprotokoll“ auf; z.B.:
 - Wenn Ihnen nach der Anhörung noch etwas eingefallen ist, was Sie sagen wollten.
 - Wenn man dem Dolmetscher/Bevollmächtigten die Anwesenheit nicht gestattet hat.
 - Wenn es Probleme mit dem Dolmetscher der Behörde gab.
 - Wenn etwas Falsches protokolliert worden ist.
 - Wenn man Ihnen eine Kopie des Protokolls verweigert hat.
 - Wenn und warum Sie das Protokoll nicht unterschrieben haben.
 - Wenn Sie das Gefühl haben, man habe Sie missverstanden.
 - Wann immer irgendetwas außergewöhnlich war.

Das „Gedächtnisprotokoll“ müssen Sie sofort Ihrem Anwalt oder Betreuer übergeben, damit er die notwendigen Schritte einleiten kann.

- Sollten Sie von irgendwelchen Unregelmäßigkeiten zu berichten oder Bemerkungen zum Protokoll zu machen haben, so müssen Sie dies so bald wie möglich Ihrem Anwalt oder Betreuer mitteilen.

Sollte hierfür mehr Zeit notwendig sein, rufen Sie bitte bei Ihrem Anwalt oder Betreuer an und teilen Sie mit, dass von Ihnen noch etwas Schriftliches nachfolgt. In diesem Fall können Anwalt oder Betreuer sofort der Behörde mitteilen, dass noch Nachträge, Ergänzungen oder Klarstellungen für Sie erfolgen werden.

- Wenn Sie irgendetwas zu dem Protokoll bemerken wollen, so gehen Sie bitte wie folgt vor: Versehen Sie diejenigen Textstellen, zu denen Sie Bemerkungen machen wollen, mit fortlaufenden nummerierten Zahlen und übergeben Sie dem Anwalt oder Betreuer eine Fotokopie des so markierten Protokolls. Übergeben Sie auch auf Deutsch oder in einer Sprache, die Anwalt oder Betreuer verstehen, Ihre Bemerkungen zu den einzelnen Punkten; hierbei benutzen Sie bitte dieselbe Nummerierung wie auf der Protokollkopie.

8. Was tun, wenn Ihr Antrag abgelehnt wurde

Negative Entscheidungen des Bundesamts können Sie vom Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Allerdings sind unbedingt Fristen zu beachten. Wenn Sie das nicht tun, wird Ihr Fall vom Gericht nicht gehört und negative Entscheidungen werden ohne weitere Überprüfung rechtskräftig. Aus diesem Grund müssen Sie unbedingt die sogenannte „Rechtsmittelbelehrung“, die bei jedem Bescheid am Ende stehen muss, lesen oder sich übersetzen lassen. Wenn Sie bisher noch keinen Rechtsanwalt hatten, sollten Sie sich nunmehr sofort darum bemühen, einen solchen zu finden. Sie sollten auch unbedingt den (in der Regel gelben) Umschlag aufheben, in dem Sie den Bescheid erhalten haben. Darauf befindet sich ein wichtiges Datum, das für die Berechnung der Fristen unverzichtbar ist. Manchmal beginnt eine Frist nämlich schon, bevor Sie den Bescheid in den Händen halten!

Es gibt unterschiedliche Formen der Ablehnung eines Antrages. Im Einzelnen:

- Am kompliziertesten ist es, wenn das Bundesamt entscheidet, dass Sie in einen anderen Staat geschickt werden sollen, weil dieser für Ihr Asylverfahren zuständig ist. In einem solchen Fall haben Sie nur eine Frist von **einer Woche**, um dagegen Rechtsmittel einzulegen. Ganz besonders wichtig ist hier Folgendes: Selbst wenn Sie einen Rechtsanwalt haben, wird eine negative Entscheidung Ihnen direkt zugestellt und die Frist von einer Woche beginnt ab diesem Tage zu laufen. Ihrem Rechtsanwalt wird die Entscheidung oft nur formlos mitgeteilt. Sie erreicht ihn nicht selten lange nach Ihnen. Sie müssen deshalb sofort Ihrem Rechtsanwalt die Entscheidung bringen oder sich sofort einen Rechtsanwalt suchen, damit rechtzeitig Rechtsmittel eingelegt werden können.
- Eine Woche Zeit haben Sie auch nur, wenn das Bundesamt herausfindet oder Sie mitgeteilt haben, dass Sie bereits in einem anderen Staat der Europäischen Union als Flüchtling anerkannt waren oder dort den sogenannten subsidiären Schutz hatten. In diesem Fall wird das Bundesamt Ihnen auch mitteilen, dass Sie in diesen Staat zurückkehren müssen. In beiden Fällen müssen Sie neben der Klage auch innerhalb einer Woche einen sogenannten Eilantrag einreichen.
- Wurde Ihr Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, haben Sie ebenfalls nur **eine Woche** Zeit, um Rechtsmittel einzulegen. Neben einer Klage müssen Sie in dieser Zeit auch einen sogenannten „Eilantrag“ einreichen. Dieser soll verhindern, dass Sie vor Entscheidung über Ihre Klage abgeschoben werden. Auch hier ist es wichtig, dass Sie sofort einen Rechtsanwalt suchen, wenn Sie noch keinen haben.
- Wenn Ihr Antrag nur als „unbegründet“ abgelehnt wurde, muss auch nur eine Klage erhoben werden. Dafür gilt eine Frist von **zwei Wochen**. Auch dies ist sehr kurz. Informieren Sie Ihren Rechtsanwalt oder suchen Sie sich sofort einen, damit dieser Sie unterstützen kann.

Wenn Sie in der Kürze der Zeit keinen Anwalt finden, können Sie innerhalb der Frist auch zu dem Gericht gehen, das in der Rechtsmittelbelehrung genannt wird. Dort befindet sich immer eine sogenannte Rechtsantragsstelle, die für Sie die erforderlichen Rechtsmittel aufnehmen wird. Sie

sollten dazu einen Übersetzer mitnehmen, aber auf jeden Fall eine Kopie der Entscheidung des Bundesamts.

Viel Glück!